

SOLWODI Baden-Württemberg

- Solidarität mit Frauen in Not -

Präambel

SOLWODI ist entstanden aus dem in Kenia gegründeten Zentrum SOLWODI (Solidarity with women in distress – Solidarität mit Frauen in Not).

SOLWODI setzt sich ein für die Verbesserung der Stellung der Frauen aus der ganzen Welt, die in ihren Ländern oder in der Bundesrepublik Deutschland aus einer Notsituation in die Prostitution oder sonstige Not- und Gewaltsituationen geraten sind.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SOLWODI Baden-Württemberg.
Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung der Integration der betroffenen Frauen und Kinder in Deutschland
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Information in der Bundesrepublik Deutschland über die zentralen Probleme des organisierten Sextourismus und der durch diesen Tourismus geschädigten und sexuell ausgebeuteten Frauen.
- (b) Vermittlung von Hilfe und - in vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Vereins SOLWODI Deutschland - Gründung von Anlaufstellen für Frauen aus der ganzen Welt, die in Deutschland in Schwierigkeiten geraten sind.
- (c) Pflege von Kontakten mit kirchlichen, sozialen und anderen Institutionen, die Anlaufstellen für Migrantinnen aus der ganzen Welt sind.
- (d) Vernetzung mit befreundeten Organisationen, die dasselbe Anliegen wie SOLWODI haben.
- (e) Einsatz für die Verbesserung der Stellung der betroffenen Frauen.
- (f) Zu diesem Zweck (§ 2 Abs. 2 Buchst. e) können auch inländischen Körperschaften Zuwendungen gemacht werden (z.B. Missio, Misereor, Sozialdienst Katholischer Frauen).
- (g) Vergabe von Berufsbildungsstipendien.
- (h) Unterstützung von Kinderkrippen für die Kinder der Betroffenen.
- (i) Unterstützung von Tagesstätten mit Hausaufgabenbetreuung und Ernährung der schulpflichtigen Kinder der Betroffenen.
- (j) Unterstützung von Initiativen, die ähnliche Aufgaben wie SOLWODI, im Ausland wahrnehmen.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins, wie etwa die

Gewinne aus seinen Einrichtungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern, die die ideellen Zielsetzungen des Vereins bejahen und verantwortlich mittragen;
 - Fördernden, die den Verein finanziell unterstützen ohne formelle Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Die Regelung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Zur Aufnahme ist die schriftliche Erklärung des Vorstandes erforderlich.

§ 6

Beenden der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen, die durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt,
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Vorsitzende muss eine Frau sein. Mindestens 2, jedoch höchstens 4 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in und den/die Kassenführer/in. Es kann Personalunion zwischen Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Kassenführer/in bestehen.
- (3) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere die Ausrichtung der Vereinsarbeit ge-

mäß § 2. Die Vorsitzende hat Mitspracherecht im Entscheidungsgremium, welches bei Personalentscheidungen zusammentritt.

- (4) Der Vorstand beschließt über Errichtung, Veränderung und Auflösung von Anlaufstellen und anderen Einrichtungen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere für Arbeitskonferenzen, Information, Schulung und Fortbildung der Mitglieder sowie der Betroffenen in den vereinspezifischen Aufgaben Sorge zu tragen.
- (6) Zu allen den Verein berechtigten und verpflichtenden Willenserklärungen ist Dritten gegenüber die schriftliche Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend, von denen jeweils eine Unterschrift von der Vorsitzenden oder deren Vertreter / Vertreterin kommen muss.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist sie einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2, jedoch höchstens 4 Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3a) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Änderung der Satzung und Zusammenschluss mit anderen Organisationen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen, die aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen unumgänglich sind, ist kein Beschluss der

Mitgliederversammlung notwendig. Ein einfacher Vorstandsbeschluss ist hier ausreichend.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, hybrid als auch virtuell stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand getroffen.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. In den Beirat können Personen berufen werden, die den Vereinszweck professionell bearbeiten sowie Personen, die den Vereinszweck und die Vereinstätigkeit positiv fördern und unterstützen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der einzelnen Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Beirat berät die Mitgliederversammlung inhaltlich und soll sich zweimal jährlich treffen.
- (4) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind vor den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

§ 10a

Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz

- (1) Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft/der Ehrenvorsitz kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand entzogen werden. Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können jederzeit ihr Amt niederlegen.
- (2) Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand einstimmig gewählt. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können nur Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein werden, darunter fallen insbesondere langjährige Vorstandsarbeit, Vereinsgründerinnen und Unterstützerinnen und Unterstützer.
- (3) Ihre Aufgabe ist es, den Verein zu repräsentieren.

§ 11

Die Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:
 - SOLWODI - Stiftung
 - SOLWODI Deutschland,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Satzung vom 19.01.2016

geändert am 08.12.2016

geändert am 29.07.2021

geändert am 18.10.2023